



An das
Bundesministerium für Finanzen
zH Frau Mag. Bernadette Gierlinger

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Abteilung für Finanz- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW | F 05-90 900-259
E fhp@wko.at
W <http://wko.at/fp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FHP/Dr.Machacek

Durchwahl
3336

Datum
14.08.2008

Abgabenverwaltungsreformgesetz - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und gestattet sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines

Die WKO begrüßt grundsätzlich die Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben als wesentlichen Schritt in Richtung Verwaltungsvereinfachung und Verbesserung der Rechtsanwendung. Bisher waren sowohl die Uneinheitlichkeit der neun Landesabgabenordnungen als auch deren zum Teil weniger umfangreich ausgestaltetes Rechtsschutzsystem mit Nachteilen und erheblichem Mehraufwand verbunden.

Wie weit die Vereinheitlichung des Verfahrensrechts tatsächlich gehen wird, ist jedoch derzeit noch nicht abzusehen, da unklar ist, welche Bestimmungen in den Abgabenordnungen der Länder mit 31. Dezember 2009 außer Kraft treten bzw. welche danach weiter gelten sollen. In den Erläuternden Bemerkungen wird lediglich angemerkt, dass die Bundeskompetenz des § 7 Abs 6 F-VG 1948 nicht das Organisationsrecht bzw. Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Landes- bzw. Gemeindeabgaben umfasst. „Allgemeine Bestimmungen“ jedoch, die derzeit bereits in der BAO geregelt sind, fallen unter diese Bundeskompetenz. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für „Besondere Bestimmungen“, die üblicherweise in

Abgabengesetzen speziell für die betreffende Abgabe enthalten sind (z.B. Bestimmungen über die Person der Abgabenschuldner oder der persönlich Haftungspflichtigen), soll unberührt bleiben.

Wir empfehlen daher in einem Anhang zum Abgabenverwaltungsreformgesetz taxativ die Bestimmungen in den Abgabenordnungen der Länder aufzuzählen, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes außer Kraft treten bzw. weiter gelten sollen. Derzeit sind in § 323a Abs 2 nur jene landesgesetzlichen Bestimmungen aufgezählt, die für vor dem 1. Jänner 2010 entstandene Abgabenansprüche auch nach dem 1. Jänner 2010 anzuwenden sein sollen.

Aufgrund der generellen Unübersichtlichkeit der Bundesabgabenordnung, die vor allem durch die stetige Novellierungstätigkeit (mehr als 60 Novellen seit 1961) immer mehr zugenommen hat, sollte im Rahmen dieses Abgabenverwaltungsreformgesetzes eine Wiederverlautbarung stattfinden. Denn durch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Landes- bzw. Gemeindeabgaben wurde wiederum eine Vielzahl an neuen Bestimmungen eingefügt. Dies zwar mit dem Zweck trotz dieser umfassenden Novellierung der Bundesabgabenordnung weiterhin Systemkonformität zu gewährleisten, leider aber auch mit der Nebenwirkung einer weiter gesteigerten Unübersichtlichkeit.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

1) Bundesabgabenordnung

- **Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§ 111):** In den Erläuternden Bemerkungen wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass Landes- bzw. Gemeindeabgaben in der Regel niedriger sind als Bundesabgaben. Die vorliegenden neu in die BAO eingefügte Regelungen führen daher keine Bagatellgrenzen für Landes bzw. Gemeindeabgaben an. Darüber hinaus wurden auch die Freigrenzen für Stundungs- bzw. Aussetzungszinsen niedriger festgesetzt. Für Zwangs- und Ordnungsstrafen jedoch wurde eine solche Anpassung nicht vorgenommen. Im Fall von Landes- bzw. Gemeindeabgaben soll auch die derzeit geltende Regelung für Bundesabgaben (§ 111) zur Anwendung kommen.

Da das Niveau aller derzeit geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen (vgl. beispielsweise §§ 86, 87 WAO oder § 89 NÖ Abgabenordnung) wesentlich niedriger als das der BAO ist, spricht sich die WKO gegen diese Erhöhung von Zwangs- bzw. Ordnungsstrafen im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben aus.

Die Einführung von Mutwillensstrafen in der BAO für Landes- bzw. Gemeindeabgaben wäre mangels Vorhandensein solcher Regelungen in der Mehrheit der Landesabgabenordnungen eine wesentliche Verschlechterung und wird daher von der WKO abgelehnt.

- **Zu § 135a:** Auch für Landes- bzw. Gemeindeabgaben sollte parallel zur Bestimmung des § 135 letzter Satz eine Geringfügigkeitsgrenze zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen eingeführt werden. Angemessen scheint hier ein zB. ein Betrag von € 20,00.
- **Zu § 206a:** Die Möglichkeit der Nichtfestsetzung von Abgaben (§ 206) könnte auch auf die Abgabenbehörden des Bundes- bzw. der Länder ausgedehnt werden. Etwaige entsprechende Kompetenzen von Landes- bzw. Gemeindeabgabenbehörden 2. Instanz müssten jedoch damit in Einklang gebracht werden.
- **Zu § 209:** Wie den Materialien zu entnehmen ist, sollen auch Verfolgungshandlungen im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens (§ 14 Abs 3 FinStrG) innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Bemessungsverjährung zu einer weiteren Verlängerung dieser um ein Jahr führen. Dies insbesondere aus dem Grund, dass die Abgabenbehörde oftmals vor der Geltendmachung von Abgabenansprüchen das Ergebnis eines Finanzstrafverfahrens abwarten will. Es ist aber zu beachten, dass eine solche Verlängerung der Bemessungsverjährung auch eintritt, wenn das gegenständliche Finanzstrafverfahren durch Einstellung oder Freispruch beendet wird. Es wird dadurch für die Abgabenbehörde die Möglichkeit einer erneuten Verlängerung der Verjährungsfrist geschaffen, ohne dass in diesem Jahr der Festsetzung von Abgaben dienende konkrete Ermittlungen vorgenommen werden müssen. Diese für den Steuerpflichtigen nicht vorhersehbare Verlängerung der Bemessungsverjährung, die oftmals erst kurz vor Ablauf der möglicherweise bereits zuvor erstreckten Verjährungsfrist erfolgen wird, ist aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls als nachteilig zu beurteilen und daher abzulehnen.
- **Zu § 212b Z1:** Um durch das Abgabenverwaltungsreformgesetz herbeigeführte, nachteilige Veränderungen im Bereich von Landes- bzw. Gemeindeabgaben zu vermeiden, wird gefordert, die nun im Entwurf mit 6 % p.a. angesetzten Stundungszinsen herabzusetzen und dem derzeitigen Niveau der Landesabgabenordnungen anzupassen (zB. § 160 WAO: 5 % p.a.).
- **Zu § 212b Z2:** Es wird angeregt, die amtswegige Neuberechnung der Stundungszinsen im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld von Landes- bzw. Gemeindeabgaben auch für Bundesabgaben (§ 212 Abs 2 letzter Satz) zu übernehmen. Die für Bundesabgaben derzeit geltende Regelung sieht die Neuberechnung der Stundungszinsen im Falle einer nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld auf Antrag vor.

- **Zu § 217a Z3:** Aus Gründen der Systematik und leichteren Lesbarkeit schlagen wir vor, diese Bestimmung in die korrespondierende Bestimmung für Bundesabgaben (§ 217 Abs 8) zu übernehmen.
- **Zu § 227a:** Die Einführung einer Mahngebühr für Landes- bzw. Gemeindeabgaben in der BAO wird von der WKO grundsätzlich abgelehnt, da eine solche auch für den Bereich der Bundesabgaben nicht vorgesehen ist. Sollte diese Bestimmung dennoch entgegen unserem Wunsch aufgenommen werden, so ist der Minimal- und Maximalbetrag jedenfalls herabzusetzen und dem Niveau der Mahngebühren der derzeit gültigen Landesabgabenordnungen anzupassen.
- **Zu § 232 Abs 3:** Die Erweiterung der Möglichkeit der Sicherstellung ab der Anhängigkeit eines Finanzstrafverfahrens wird jedenfalls abgelehnt. Zunächst kann die lange Verfahrensdauer alleine kein Argument zur Zulässigkeit der Sicherstellung des voraussichtlich verkürzten Abgabebetrag sein. Auch auf eine Gefährdung bzw. wesentliche Erschwerung der Einbringung der Abgabe wird keinerlei Bezug genommen. Die Einleitung eines Strafverfahrens bedeutet jedoch nicht automatisch eine Gefährdung bzw. Erschwerung der Einbringung. Denn während in § 323 Abs 1 und 2 die Sicherstellung an die Verwirklichung eines Steuertatbestandes anknüpft, soll in Abs 3 an eine mögliche Verwirklichung des Tatbestandes eines Finanzvergehens angeknüpft werden. Ob dieser finanzstrafrechtliche Tatbestand jedoch erfüllt ist, zeigt sich erst im Zeitpunkt der Urteilsfällung bzw. Einstellung des Verfahrens. Ist der voraussichtlich hinterzogene Betrag jedoch bereits sichergestellt, hat dies im Falle einer Einstellung oder eines Freispruches jedenfalls nachteilige Auswirkungen für den Steuerpflichtigen. Aus diesem Grund muss der Zeitpunkt zur Möglichkeit der Sicherstellung im Falle der Anhängigkeit eines Finanzstrafverfahrens jedenfalls bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils hinausgeschoben werden. Auch in diesem Fall sollte zusätzlich auf eine Gefährdung bzw. wesentliche Erschwerung der Einbringung abgestellt werden.
- **Zu § 239a:** Die Einführung einer den landesgesetzlichen „Rückzahlungs-Sperrnormen“ entsprechenden Bestimmung für Bundesabgaben wird von der WKO jedenfalls abgelehnt, dies jedoch keinesfalls mit dem Ziel eine ungerechtfertigte Bereicherung der Steuerpflichtigen zu erleichtern. Es handelt sich jedoch hier um eine Regelung, die ausschließlich zugunsten der Abgabenbehörden wirkt. Des Weiteren ist eine Überwälzung bzw. ungerechtfertigte Bereicherung in der Praxis nahezu unmöglich zu bestimmen und jedenfalls mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden - dies jedoch nicht nur für die Abgabenbehörden, sondern insbesondere für die Steuerpflichtigen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Neueinführung einer solchen Bestimmung für Bundesabgaben zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich

scheint.

Die neun Jahre (!) rückwirkende Anwendung dieser Regelung (§ 323 Abs 23 2. Satz) belastet den Steuerpflichtigen zusätzlich noch mit einer rückwirkenden Auferlegung von unleistbaren Dokumentationspflichten, welche die oben erwähnten Probleme in der Durchführung jedoch keinesfalls beseitigen können und ist daher nicht akzeptabel.

- **Zu § 302 Abs 2 lit c:** Die WKO spricht sich für die Beibehaltung dieser Bestimmung aus. Angesichts der Komplexität des Gemeinschaftsrechts und der Dauer bis Klarheit über bestimmte Rechtsfragen erzielt werden kann, ist die bisher geltende Aufhebungsfrist von fünf Jahren durchaus gerechtfertigt. Die Verkürzung der Frist für die Bescheidaufhebung auf ein Jahr wirkt sich tendenziell zu Lasten des Steuerpflichtigen aus.
Sollte diese Regelung entgegen unserem Ersuchen dennoch entfallen, ist jedenfalls eine großzügige Übergangsfrist von Nöten.
- **Zu § 323a:** In diese Bestimmung sollte jedenfalls aufgenommen werden, dass bei der angeordneten Anwendung der Fristen der BAO auch in laufenden Gemeinde- bzw. Landesabgabenverfahren mit 01. Jänner 2010, jedenfalls die für den Steuerpflichtigen günstigere Frist zur Anwendung kommt.

2) Kommunalsteuergesetz

- **Zu § 6a:** Die WKO spricht sich gegen die Einführung dieser Haftungsbestimmung aus. Sie bedeutet insoweit eine Verschärfung zu § 9 BAO als auch De-facto-Geschäftsführer zur Haftung herangezogen werden können. Die Definition und Abgrenzung der De-facto-Geschäftsführung ist mit großen Rechtsunsicherheiten verbunden. § 9 BAO ist jedenfalls auch für Landes- bzw. Gemeindeabgaben ausreichend. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass das Kommunalsteuergesetz eine Gesamtschuldnerschaft für beschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft vorsieht. Da diese Haftung weit über die zivilrechtlichen Bestimmungen hinausgeht und sich auch in anderen Abgabengesetzen nicht findet, wird angeregt, diese Personen von der Gesamtschuldnerschaft auszunehmen.
Sollte dieser Forderung jedoch nicht Rechnung getragen werden, muss im Sinne der Rechtssicherheit jedenfalls eine Neuformulierung bzw. eine Präzisierung der Begriffe „nicht ohne Schwierigkeiten“ in Abs 1 und 3 sowie „Personen, die Einfluss nehmen“ in Abs 2 und 3 erfolgen.

- **Zu § 28 c:** Um durch die Einführung der dinglichen Bescheidwirkung bei Grundsteuerbescheiden nachteilige Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen zu verhindern, schlägt die WKO eine amtswegige Information des Rechtsnachfolgers über den Inhalt des Grundsteuerbescheides an den Rechtsvorgänger vor.

Sonstige Anregungen

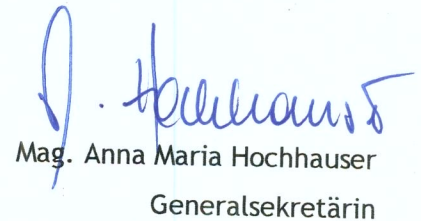
- **Zu § 229 a BAO:** Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Bestimmung im Rahmen von Betriebsübergaben wird vorgeschlagen, die Verpflichtung des Finanzamtes, auf Antrag eine Rückstandsbescheinigung auszustellen, auf Landes- und Gemeindeabgaben zu erweitern.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht höflich um Berücksichtigung ihrer Anregungen und Änderungswünsche.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin